

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 39.

München, den 7. August 1888.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. Juli 1888, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 1. August 1888, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betreffend. — Bekanntmachung vom 2. August 1888, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betreffend. — Ordens-Verleihungen. Vice-Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg.

Nr. 3022 II.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Der §. 48 des Eisenbahnbetriebsreglements, sowie die Anlage D zu diesem Paragraphen wird in nachstehender Weise ergänzt und abgeändert:

I. Die Bestimmung im §. 48 A 3 d erhält folgende Fassung:

„Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate (wegen Zündungen, Zündhütchen, Knallbonbons und Knallerbsen vergl. Anlage D I, III, III b und III c)“;

- II. 1. In I der Anlage D ist am Schlusse des dritten Absatzes hinter den Worten „ausgeschlossen sind“ einzuschalten:
(wegen Feuerwerkskörper aus Mehlpulver siehe III d und wegen bengalischer Schellackpräparate IV a);
2. Hinter III c ist unter III d folgende Bestimmung einzuschalten:
- III. d. Feuerwerkskörper, welche aus gepreßtem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:
1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorfauren Salzen mit Schwefel und salpetersauren Salzen, ferner von chlorsaurem Kali und Blutlaugensalz, sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können. Sie sollen vielmehr nur aus gepreßtem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in gepreßtem Zustande, hergestellt sein. Geförntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 g enthalten.
 2. Das Gesamtgewicht des Saggemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstück verpackt sind, darf 20 kg, das geförnte Pulver, welches sie enthalten, 2,5 kg nicht übersteigen.
 3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen jeder für sich in mit festem Papier umhüllte Kartons, oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Bündelstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Kattun überklebt sein. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papierspähnen oder dergleichen so ausgestopft sein, daß eine Bewegung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
 4. Die Kisten sind im Innern mit zähem Papier vollständig auszukleben und müssen aus mindestens 22 mm starken Brettern gefertigt sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf 1,2 cbm, das Bruttogewicht 75 kg nicht übersteigen. Außerlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Feuerwerkskörper aus Mehlpulver“ und dem Namen des Absenders zu versehen.

5. Jeder Sendung muß ein vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

3. Hinter IV der Anlage D ist unter IVa nachstehende Bestimmung einzuschalten:

IVa. Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonterzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen) werden zu den vorstehend unter IV vorgeschriebenen Bedingungen befördert.

- III. 1. Der erste Absatz der Bestimmung unter XVI der Anlage D ist wie folgt zu fassen:

„Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Bitriolöl und Salzsäure — mit Ausnahme von gewöhnlicher Salpetersäure und Scheidewasser (wegen dieser vergleiche XVIa) und von rother rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergleiche XVIII) — unterliegen den nachstehenden Vorschriften“:

2. Hinter XVI ist unter XVIa folgende Bestimmung einzuschalten:

XVIa. Für den Transport von gewöhnlicher Salpetersäure und Scheidewasser gelten die vorstehend unter XVI gegebenen Vorschriften. Außerdem finden, sofern diese Artikel in Glasballons, Glasflaschen oder Krügen zur Auflieferung gelangen, noch folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die zur Umhüllung der Ballons, Flaschen oder Krügen in den Gefäßen oder geflochtenen Körben verwendeten Materialien, als Stroh, Heu und dergleichen, müssen so stark mit Chlorcalciumlösung getränkt sein, daß sie durch direkte Flammenberührung nicht entzündet werden. Statt der Chlorcalciumlösung kann auch eine Lösung von schwefelsaurem Natrium, von Chlornatrium, von Chlormagnesium, von schwefelsaurem Magnesium oder von Eisenschlorür als Tränkungsmaterial verwendet werden.
2. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Gefäße oder Körbe nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den daran angebrachten Handhaben getragen werden.

90*

3. Die Gefäße oder Körbe sind an den Wänden des Eisenbahnwagens, sowie unter einander durch Stricke zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.

IV. Die Bestimmung unter XXVII der Anlage D erhält folgende Fassung:

„Gese, sowohl flüssige, als feste, ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung aufzugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in anderen Gefäßen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, daß er sich verpflichtet:

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, falls derartige Sendungen von den Anschlußbahnen zurückgewiesen werden;
2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Material in Folge dieser Transportart erwächst, und zwar gegen Vorlage einer einfachen Kostenrechnung, deren Richtigkeit in jeder Beziehung ein- für allemal zum Voraus anerkannt wird;
3. keinerlei Ansprüche wegen der in Folge der fraglichen Transportart an den Gefäßen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgänge zu erheben.“

V. Hinter XXIX der Anlage D ist unter XXIX a folgende Bestimmung einzuschalten:

XXIX a Gefettete Eisen- und Stahlspäne (Dreh-, Bohr- und dergleichen Spähne) und Rückstände von der Reduktion des Nitrobenzol aus Anilinfabriken werden, sofern sie nicht in luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech verpackt zur Aufgabe gelangen, nur in eisernen Wagen mit Deckeln oder unter Deckenverschluß befördert.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die Eisen- und Stahlspäne gefettet sind oder nicht, anderenfalls werden sie als gefettet behandelt.

VI. Der erste Absatz der Bestimmung unter XXXI der Anlage D erhält folgende Fassung:

„Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flach, Hanf, Jute, im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Berweben, als Lumpen oder Pugsappen, ferner Seilerwaren, Weber-, Harnisch- und Geschirrlizen (wegen gebrauchter Pugsolle vergleiche Abs. 3) werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Decken-

verschluß befördert, soferne nicht der Versender sich mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.“

VII. Die Bestimmungen unter XXXVIII der Anlage D erhalten folgende Fassung:

- XXXVIII. 1. Flüssige Kohlensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in Behältern aus Schweizeisen, Fluzeisen oder Gußstahl, welche bei amtlicher Prüfung einen Druck von 250 Atmosphären ohne bleibende Veränderung der Form ausgehalten haben, zur Beförderung aufgeliefert werden. Ein amtlicher Vermerk auf den Behältern muß deutlich erkennen lassen, daß die Prüfung hierauf und zwar innerhalb der drei letzten Jahre vor der Aufgabe stattgefunden hat. Zum Schutze der Ventile an den Behältern müssen Klappen aufgeschraubt sein. Auf dem oberen Theile der Klappen ist ein Kranz fest aufzuziehen, der nach außen hin viereckig ist und über den Umfang der Behälter derart hervortragt, daß jedes Rollen der Behälter verhindert wird. Die Schutzklappen und Kränze müssen aus demselben Material wie die Behälter selbst gefertigt sein.
2. Gasförmige Kohlensäure und Grubengas werden zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt, und wenn sie in Behältern aus Schweizeisen, Fluzeisen oder Gußstahl aufgeliefert werden, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Aunderthalbfache desjenigen Druckes ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure oder das Grubengas bei ihrer Auflieferung stehen. Jeder Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Beschädigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablaßhahn, einem Füll- beziehungsweise Ablaßventil, sowie mit einem Manometer versehen sein und muß alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muß deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbriefe ist anzugeben, daß der Druck der aufgelieferten Kohlensäure oder des Grubengases auch bei einer Temperatursteigerung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere

durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, daß die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Maße stattgefunden hat.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. August d. Js. in Kraft.

München, den 30. Juli 1888.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Bölderdorff.

Nr. 3054 II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betreffend.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Gemäß §. 5 der Allerhöchsten Konzeptionsurkunde vom 26. Juli 1882, die Herstellung und den Betrieb einer normalspurigen Sekundärbahn von Schäftlarn nach Gmund betreffend, finden auf diese Bahn die Bestimmungen der Bahnordnung für bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 5. März 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83 ff.) Anwendung.

München, den 1. August 1888.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Bölderdorff.